**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

**Band:** 71 (1977)

Heft: 3

Nachwort: Wir Schweizer Friedensarbeiter

Autor: Kobe, Willi

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In totalitären kommunistischen Staaten und in Militärdiktaturen ist es üblich, Wehrdienstverweigerer in die Gefängnisse oder in psychiatrische Anstalten einzuweisen. Wir stellen mit Bedauern und mit Entrüstung fest, daß die Schweiz dem Beispiele totalitärer Staaten folgt und ebenfalls Militärdienstverweigerer wie Uebeltäter und Verbrecher behandelt. Das Recht der Gewissensfreiheit ist nach Art. 18 der Universellen Menschenrechtsdeklaration zu respektieren. Die Konzilsväter haben sich 1965 in der Pastoralkonstitution eindeutig für den staatlichen Rechtsschutz der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen ausgesprochen.

In Oesterreich gibt es seit dem Jahre 1955 das Recht der Waffendienstverweigerung und seit 1975 das Recht der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Dieses Recht gibt es auch in Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Holland, Frankreich, Italien, in der BRD und in der DDR. Viele Staaten, wie England, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland usw. haben den menschenverstaatlichenden Militärdienstzwang überhaupt abgeschafft und erwecken durchaus nicht den Anschein, daß sie wegen dieser Freiheitsgewährung zugrundegehen.

Wir haben den Krieg als ein unmenschliches Verbrechen kennengelernt und unser Gewissen verbietet es uns, zur strafrechtlichen Verfolgung unserer Gesinnungsfreunde in der Schweiz zu schweigen. Ein friedliebender Staat darf keine Friedensfreunde bestrafen.

Für den Vorstand der österreichischen UDE-Friedensgemeinschaft zeichnen:

Dr. Hermann Weiß, Obmann Dr. Stefan Matzenberger, Obmann-Stellvertreter

Wir Schweizer Friedensarbeiter danken den österreichischen Freunden für ihren wohlgemeinten Brief an den Nationalrat. Das Sekretariat der Bundesversammlung schrieb «mit freundlichen Grüßen» zurück: «Der Präsident wird die Ratsmitglieder vom Eintreffen Ihres Briefes unterrichten; diese werden Gelegenheit erhalten, den Brief zu lesen.»

Haben Sie davon Kenntnis erhalten, daß Ratsmitglieder diesen Brief zur Kenntnis genommen haben? Hat irgendwo die Presse von diesem Brief berichtet? Ich habe keine Kenntnis davon. Kenntnis habe ich nur davon, daß eine gepflegte Waffenbrüderschaft zwischen der Schweiz und Oesterreich besteht. Ein brüderschaftliches Zusammengehen in Sachen Zivildienst wäre schon längst fällig. Nebenbei bemerkt: Oesterreich liegt der Sowjetunion etwas näher als die Schweiz . . . und trotzdem!